

14. Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Studien- und Prüfungsordnung festgelegten Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören vier Mitglieder aus der Gruppe der Professor/innen und Hochschuldozent/innen an, dazu zwei von den Studierenden gewählte Mitglieder. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, bei Studierenden ein Jahr. Eine Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Zur Qualitätssicherung und zur Feststellung der Vergleichbarkeit der Bewertungen mit anderen Hochschulen kann der Prüfungsausschuss ein oder zwei Fachwissenschaftler/innen, die selbst in einem entsprechenden Studiengang lehren, als externe Gutachter/innen hinzuziehen.
- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses wählen aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n und dessen/deren Stellvertreter/in. Der/die Vorsitzende sowie sein/e/ihr/e Stellvertreter/in müssen Professor/innen oder Hochschuldozent/innen sein.
- (4) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem/der Vorsitzenden oder dessen/deren Stellvertreter/in mindestens drei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- (5) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf den/die Vorsitzende/n des Prüfungsausschusses übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche. Der/die Vorsitzende ist darüber hinaus befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. Hiervon hat er/sie den Prüfungsausschuss unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- (6) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Studien- und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgesetzten Zeiträumen erbracht werden können. Zu diesem Zweck sollen die Kandidat/innen rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Studiennachweise und Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, informiert werden. Den Kandidat/innen sind für jede Prüfungsleistung auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.
- (7) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fakultätstreffen über die Entwicklung der Studien- und Prüfungszeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit sowie über die Verteilung der Noten. Der Prüfungsausschuss gibt darüber hinaus dem Fakultätstreffen bzw. dem Senat Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung.
- (8) Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Bekanntgabe der Note.

(9) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem/der betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
